



## Bestätigung Bauhöhen

Bestätigung nach Fertigstellung der Außenwände  
gemäß § 31 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2011

Für das mit Bescheid der Gemeinde Seefeld vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_,

genehmigte Bauvorhaben \_\_\_\_\_

auf Gst. \_\_\_\_\_ in EZ \_\_\_\_\_, KG Seefeld wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige oberste Wandabschluss wurde auf geeignete Weise deutlich sichtbar gekennzeichnet. **Es wird bestätigt, dass die Bauhöhen unter Berücksichtigung des Dachaufbaues der Baubewilligung entsprechen.**

### Befugte Person:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Befugten

### Hinweis für den Bauherrn:

Gemäß § 31 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2011 hat der Bauherr der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. **Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.** Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung, entsprechend dem Baufortschritt, entfernt werden. **Befugte Personen sind:** Ingenieurbüros und Ziviltechniker für Vermessungswesen, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä. sowie Baumeister und Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.